



## Gemeinde Lauchringen

### SATZUNG

#### über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen hat am 15.04.2010 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185) folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 

- von 1 bis 8 Stunden	5,00 EUR/Stunde
	mindestens 10,00 EUR/Tag
- von mehr als 8 Stunden	50,00 EUR/Tag

#### § 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Für die zeitliche Berechnung der Inanspruchnahme ist die Dauer der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit maßgebend. Vorbereitungs- und Nachbereitungszeiten werden nicht hinzugerechnet. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf der Zeitabstand zwischen den beiden Tätigkeiten zugerechnet werden. Zeiten für die An- und Rückfahrt zum Tätigkeits- bzw. Sitzungsort werden nur bei auswärtigen Dienstverrichtungen hinzugerechnet.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtungen entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für die mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet werden, aber den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

#### § 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
  1. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25,00 EUR;

Bei mehreren, unmittelbar auf einander folgenden Sitzungen (z.B. Gemeinderat und Ausschuss) wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

2. als Sitzungsgeld je ganztägige/mehrtägige Veranstaltung (z. B. Klausurtagung/Bereisungen) in Höhe von 50,00 EUR/Tag.

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von jährlich 280,00 EUR.

Eine Entschädigung der Fahrt- und Reisekosten erfolgt darüber hinaus nur bei auswärtigen Dienstgeschäften.

- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters (z.B. längere Krankheitsvertretung) erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.

- (4) Die Sitzungsgelder und die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 werden im Monat Dezember eines jeden Jahres für das vorangehende Tätigkeitsjahr gezahlt. Die Auszahlung der Entschädigung nach Abs. 3 erfolgt nachträglich zum 10. des nächsten Monats.

Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit bzw. bei Ausscheiden aus dem Gemeinderat.

#### § 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18.10.2001, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Lauchringen, den 15. April 2010

gez.

Thomas Schäuble  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.